

Verbandsordnung- Mitglieds – Aufnahmeverfahren

gemäß § 4 der Satzung des DK Verbandes

Kapitel 1 Aufnahmeverfahren	2
§ 1 Aufnahmeantrag.....	2
§ 2 Form.....	2
§ 3 Inhalt des Antrags	2
§ 4 Anforderungen an den Mitgliedsverein.....	2
Kapitel 2: Zeitpunkt der Mitgliedschaft	3
§ 5 Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag	3
§ 6 Nebenbestimmungen zur Aufnahmeentscheidung.....	3
§ 7 Aufnahmegebühr und Investbeteiligung	3
§ 8 Durchführung von Prüfungen	3
§ 9 Mitteilung über die Mitgliedschaft	3
Kapitel 3: Schlussbestimmungen	4
§ 10 Einsprüche	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4
Anmerkungen:	5
Allgemeiner Teil	5
Besonderer Teil.....	5
Zu § 1	5
Zu § 3	6
Zu § 4	6
Zu § 5	7
Zu § 6	7
Zu § 7	7
Zu § 8	7
Zu § 9	7
Zu § 10	7
Zu § 11	7

Kapitel 1 Aufnahmeverfahren

§ 1 Aufnahmeantrag

Anträge inländischer zur Aufnahme in den Verband sind in nachfolgend benannter Form und Inhalt an den Präsidenten des Verbandes zu richten und den Mitgliedern bei der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 2 Form

(1) Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen und vom gewählten vollständigen Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) zu unterschreiben.

(2) Im Antrag muss der Zeitpunkt der Gründung des Vereins und die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands) angegeben werden.

§ 3 Inhalt des Antrags

(1) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die bestätigte Eintragung in das Vereinsregister
- b) die Satzung (in 9-facher Ausführung)
- c) eine Liste aller Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Verein angehören, mit Angaben zu Jagdscheininhaber (Kopie des Jagdscheines ist beizufügen) sowie mit kompletten Namen und der Anschrift.
- d) die weiteren in § 4 näher bezeichneten Nachweise

(2) Bei anerkannten JGHV-Verbandsrichtern ist deren jeweilige JGHV-Verbands-Nummer anzugeben. Bei Formwertrichtern und Spezialzuchtrichtern für Deutsch-Kurzhaar ist deren Name anzugeben, außerdem müssen sie in den DK – Blättern des Verbandes veröffentlicht sein.

§ 4 Anforderungen an den Mitgliedsverein

Die Gesamt-Mitgliederzahl muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 50 Mitglieder betragen, damit ein Mitgliederpotenzial sichergestellt ist, das eine kynologisch sinnvolle Zucht des Deutsch Kurzhaars ermöglicht.

(2) 75 % der Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Davon wiederum müssen mindestens fünf aktive JGHV-Verbandsrichter sowie ein Spezialzuchtrichter sein.

(3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens zwei aktive DK-Zwinger (der letzte Wurf darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen) in dem Verein geführt werden.

(4) Dem Antrag ist eine Liste mit der Gesamtzahl der vorhandenen Deutsch Kurzhaar Hunde, die im Eigentum der Mitglieder stehen, getrennt nach Rüden und Hündinnen mit Zuchtbuchnummer vorzulegen. Des Weiteren ist der Besitzer zu benennen. Das Eigentum ist durch die Eigentumsübertragung auf der Ahnentafel nachzuweisen.

(5) Der aufzunehmende Verein muss zwei Mitglieder nachweisen, die für das Amt des Zuchtwartes geeignet sind und die in § 3 der Zuchtordnung des DK-Verbandes geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Kapitel 2: Zeitpunkt der Mitgliedschaft

§ 5 Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag

Nach einem anlässlich einer Hauptversammlung bekannt gegebenen Antrag und Überprüfung der eingereichten Unterlagen, entscheidet das geschäftsführende Präsidium (vereinsintern nach § 4 der Satzung) spätestens auf der übernächsten Hauptversammlung über die Aufnahme.

§ 6 Nebenbestimmungen zur Aufnahmeentscheidung

(1) Das Präsidium kann dem Antragsteller Auflagen erteilen, zu deren Erledigung Fristen setzen und nach inhaltlicher Prüfung entscheiden.

(2) Bei Nichteinhaltung von angemessener Frist und Nachfrist gilt der Aufnahmeantrag als zurückgezogen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Investbeteiligung

(1) Der antragstellende Verein hat eine Aufnahmebearbeitungsgebühr und eine Investbeteiligung zu zahlen.

(2) Die Aufnahmebearbeitungsgebühr beträgt € 1000,- und ist mit der Antragstellung zu zahlen.

(3) die Investbeteiligung in Höhe von € 5000,- ist innerhalb eines Monats nach der Aufnahme zu entrichten. Bei Nichtzahlung innerhalb 14-tägiger Nachfrist ist die Aufnahme nichtig.

(4) Der erste Mitgliederbeitrag ist gemäß der gültigen Festsetzung in gleicher Frist wie die Investbeteiligung zu begleichen. (siehe § 8 Beiträge.)

§ 8 Durchführung von Prüfungen

(1) In den ersten drei Jahren nach der Aufnahme in den Deutsch-Kurzhaar-Verband dürfen Prüfungen, Zuchtschauen und sonstige Veranstaltungen nur unter Aufsicht des ~~geschäftsführenden~~ Präsidiums veranstaltet werden. Die Prüfungen und Zuchtschauen sind mindestens vier Wochen vorher beim Obmann für das Prüfungswesen bzw. beim Verbandszuchtwart anzumelden.

(2) Der Obmann für das Prüfungswesen im Deutsch Kurzhaar - Verband bestellt für jede Veranstaltung jeweils einen Prüfungsleiter. Die Kosten sind vom Mitgliedsverein zu tragen.

§ 9 Mitteilung über die Mitgliedschaft

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft und deren Beginn wird auf der entsprechenden HAUPTVERSAMMLUNG verkündet und dem Antragsteller danach schriftlich mitgeteilt.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

§ 10 Einsprüche

Über etwaige Einsprüche, die binnen vier Wochen beim Präsidenten einzulegen sind, entscheidet die Hauptversammlung in der nächsten Sitzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung wurde in der Hauptversammlung am 22.03.2025 beschlossen und tritt am Folgetag in Kraft.

Anmerkungen zur Verbandsordnung-Mitglieds-Aufnahmeverfahren

Anmerkungen:

Allgemeiner Teil

Die Aufnahmebedingungen für neue Mitglieder werden wesentlich verschärft. Dies soll einer Zersplitterung des Gesamtverbandes entgegenwirken und das Zucht- und Prüfungswesen des Verbandes stärken.

Die Besonderheit, dass es sich bei dem DK Verband um einen Monopolverein handelt, ist bei der Ausgestaltung der Aufnahmeordnung im Besonderen berücksichtigt worden. Deshalb sind die Aufnahmerestriktionen im Lichte dieser Ausgangslage in Abwägung möglicher widerstreitender Interessen ausgestaltet worden. Es wurde Wert daraufgelegt, dass jeder, die Aufnahme einschränkende Vorschrift eine sachliche Rechtfertigung zu Grunde liegt.

Die Aufnahmeordnung stärkt das ehrenamtliche Verbandswesen auf dem die Arbeit des DK Verbandes weiterhin aufbaut. Zuchtvereine auf kommerzieller Basis soll es weiterhin nicht geben. Die schließt Zuchten einzelner Vereinsmitglieder auf kommerzieller Basis nicht aus, solange sie im Rahmen der geltenden Zuchtbestimmungen des DK Verbandes basieren. Damit ist dem möglichen Recht einzelner Mitglieder der Mitgliedsvereine auf freie Berufswahl und Berufsausübung Rechnung getragen. Etwaige Einschränkungen finden ihre Rechtfertigung im Bedürfnis, nicht zuletzt im Interesse des Tierschutzes, der Jagd und den Jägern durch eine kynologisch fundierte Hundezucht und -prüfung brauchbare Hunde an die Hand zu geben. Hierfür muss der DK Verband weiterhin in der Pflicht stehen und seine Gesamtverantwortung wahrnehmen.

Die Aufnahmeordnung soll erst für diejenigen Vereine gelten, die den Antrag nach Inkrafttreten der Ordnung stellen werden. Einer Übergangsregelung für die in einer Anwartschaft befindlichen Vereine bedarf es daher nicht mehr, über deren Aufnahme wird nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Rechtslage entschieden.

Die Ordnung gliedert sich in drei logisch aufeinanderfolgende Kapitel 1. Aufnahmeverfahren, 2. Zeitpunkt der Mitgliedschaft und 3. Schlussbestimmungen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Aufnahmeanträge sind formgebunden und müssen in der vorgegebenen Form an den Präsidenten des Verbandes gerichtet werden. Dieser muss die nächste Hauptversammlung über den vorliegenden Antrag unterrichten.

Zu § 2

Die Vorschrift schreibt vor, dass der Antrag schriftlich zu stellen ist und von allen im Sinne des § 26 BGB gewählten Vorständen des antragstellenden Vereins zu unterschreiben ist. Dies dient der Rechtsklarheit und garantiert die Verbindlichkeit, dass der Antrag vom antragstellenden Verein insgesamt getragen wird.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an den Inhalt des Antrages. Es gilt der Beibringungsgrundsatz, d.h. der antragstellende Verein muss die für die Entscheidung notwendigen Unterlagen selbst beibringen und mit dem Antrag einreichen. Der antragstellende Verein trägt das Risiko der Unvollständigkeit seines Antrages. Nur über vollständige Anträge wird das geschäftsführende Präsidium entscheiden können.

Zu § 4

Die Anforderungen an die zukünftigen Mitgliedsvereine sind bewusst angehoben worden.

Es hat sich in der Vergangenheit eine Tendenz abgezeichnet, dass vermehrt Vereine, deren Fokus in der Vereinsarbeit mehr auf dem Prüfungsgeschehen insgesamt und nicht nur auf dem Deutsch Kurzhaar liegt, sich durch Schaffung vereinsinterner DK-Gruppen ein Mitwirkungsrecht auch im DK Verband erwerben wollen. Dies ist nicht im Interesse des DK Verbandes, weil dort der Schwerpunkt auf einer kynologisch sinnvollen Zucht und Prüfung des Deutsch Kurzhaar liegt. Diesem Gesamtinteresse müssen alle Mitgliedsvereine primär verpflichtet sein. Vereine, die sich nicht in ihrem Satzungszweck hauptsächlich dieser Verpflichtung unterwerfen und die Zucht und Prüfung des Deutsch Kurzhaar nicht in den Mittelpunkt ihrer Vereinstätigkeit stellen, sollen zukünftig nicht mehr Mitglied im DK Verband werden können. Diese Vereine haben die Möglichkeit, als Prüfungsvereine ausschließlich im JGHV anerkannt und aufgenommen und von dort verbandsrechtlich vertreten zu werden.

Die Mindestgröße eines Mitgliedvereins zum Zeitpunkt der Aufnahme wird nunmehr auf 50 Mitglieder festgeschrieben. Aus einer Soll- Vorschrift (Punkt 4.3 der Satzung in der bis zum xx.xx.2025 geltenden Fassung) ist nunmehr eine Muss-Vorschrift geworden. Diese Festlegung soll Zersplitterungen des Verbandes durch Kleinstvereine entgegenwirken.

Der Deutsch Kurzhaar ist ein Jagdhund und soll es auch bleiben. Deshalb wird zukünftig Wert darauf gelegt, dass bei der Aufnahmeentscheidung mindestens 75 % der Mitglieder des antragstellenden Vereins auch Jäger und Inhaber eines gültigen Jagdscheins sind. Neu ist die Festlegung auf 75 % der Mitglieder, bislang war es ausreichend, nur Angaben zu Jagdscheininhabern zu machen.

Der Verein muss die Gewähr dafür bieten können, Prüfungen auf dem hohen Niveau des DK Verbandes durchführen zu können und die Zucht des Deutsch Kurzhaar kompetent zu unterstützen. Deshalb ist es selbstverständlich, dass bei dem antragstellenden Verein dem Mitgliederbestand Personen angehören müssen, die diese Ziele gewährleisten. Dies gilt für eine auskömmliche Zahl an Verbandsrichtern ebenso wie für Personen, die als Zuchtwarte geeignet sind und die die in der Zuchtordnung des DK Verbandes aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Die Anzahl der Personen werden nunmehr in der Aufnahmeordnung festgeschrieben.

Das Wesentliche im DK Verband ist und bleibt der Deutsch Kurzhaar Vorstehhund. Deshalb muss der antragstellende Klub nunmehr auch nachweisen, dass in seiner Mitgliedschaft eine hinreichende Anzahl von Deutsch Kurzhaar Hundeführern vereint ist. Nur so kann letztlich die Gewähr geboten werden, dass die Ziele des DK Verbandes im antragstellenden Verein auch tatsächlich den Schwerpunkt bilden.

Zu § 5

Diese Vorschrift bestimmt, dass über den eingereichten Antrag nach Bekanntgabe in der Hauptversammlung das geschäftsführende Präsidium spätestens auf der übernächsten Hauptversammlung entscheidet. Dies schreibt die bisherige Rechtslage fort.

Zu § 6

Diese Vorschrift wird unverändert aus der bis zum xx.xx.2025 geltenden Satzung in die Aufnahmeordnung übernommen und ist im Zusammenhang mit § 4 Nr. 8 der ab dem xx.xx.2025 geltenden Satzung zu sehen.

Zu § 7

Die Aufnahmegebühr wird auf 1000 € und die Investbeteiligung auf 5000 € angehoben.

Zu § 8

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs in den Anfangsjahren der Mitgliedschaft im DK Verband dürfen Prüfungen nur unter Aufsicht des Präsidiums des DK Verbandes durchgeführt werden. Die Vorschrift regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt unverändert gegenüber der bisherigen Rechtslage die Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag sowohl an die Hauptversammlung als auch den antragstellenden Verein.

Zu § 10

Diese Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahmeentscheidung des geschäftsführenden Präsidiums. Die Zuständigkeit wird der Hauptversammlung als oberstem Verbandsorgan zugewiesen. Die Hauptversammlung muss über einen Einspruch immer der nächsten Sitzung entscheiden. Dies entspricht dem Beschleunigungsgrundsatz und sichert eine schnellstmögliche Sachentscheidung.

Zu § 11

Diese Vorschrift dient der Rechtsklarheit zur Abgrenzung von Altanträgen und Neuanträgen, die dann nach dieser neuen Rechtslage zu entscheiden sind.